

Satzung über die Nutzung der gemeindeeigenen Schulen der Gemeinde Krummhörn für schulfremde Zwecke

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Nutzungsgegenstand

Nutzungsgegenstand dieser Satzung bildet die Überlassung der Klassenräume der Grundschulen Greetsiel, Jennelt, Loquard und Pewsum, sowie die Klassenräume und oder/Mensa/Aula der IGS Krummhörn-Hinte und der Grundschulen (nachstehend Schulräume) für schulfremde Zwecke, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schulen nicht beeinträchtigt werden.

§ 2 Antragsverfahren

(1) Die Gemeinde Krummhörn kann auf Antrag die jederzeit widerrufliche Erlaubnis auf Überlassung von Schulräumen erteilen, wenn dadurch die Belange der Schulen nicht beeinträchtigt werden. Dabei können seitens der Gemeinde Krummhörn zusätzliche Auflagen verlangt werden.

(2) Der Antrag ist bei der Gemeinde Krummhörn schriftlich zu stellen. Der Nutzer/Die Nutzerin kann die Schulräume nur durch schriftliche Vereinbarung verbindlich reservieren. Aus einer bloßen Vornotierung des Termins können keine Rechte abgeleitet werden.

(3) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist zeitgleich auch der/die Verantwortliche. Er/Sie ist damit Ansprechpartner/in und Schuldner/in für die Gemeinde und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ordnungsvorschriften bei Nutzung der Schulräume eingehalten werden.

(4) Der Inhalt des Antrages muss folgende Angaben des Verantwortlichen beinhalten:

- Name und Vorname
- Geburtstag
- Anschrift
- Telefonnummer
- E-Mail Adresse (optional)
- Nutzungsgegenstand
- Nutzungszweck
- Datum der Veranstaltung

(5) Die Anträge werden in zeitlicher Reihenfolge und in dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs berücksichtigt. Veranstaltungen der Gemeinde werden vorrangig genehmigt.

(6) Über die Genehmigung eines Antrages entscheidet die Gemeinde in Absprache mit dem Schulleiter/in und dem Hausmeister/in.

(7) Sofern gemeindeseits Zweifel an der Notwendigkeit einer öffentlichen Veranstaltung bestehen, kann die Ablehnung des Antrags erfolgen.

§ 3 Nutzungseinschränkungen

(1) Die Überlassung von Schulräumen erfolgt nur für zweckmäßige öffentliche Veranstaltungen und Veranstaltungen der Gemeinde Krummhörn. Über die Zweckmäßigkeit entscheidet die Verwaltung im Einzelfall. Für private und gewerbliche Veranstaltungen stehen die Schulräume grundsätzlich nicht zur Verfügung. Im Einzelfall kann die Verwaltung Ausnahmen zulassen.

(2) Nutzer/innen, die die Schulräume nicht ordnungsgemäß nutzen oder die gegen diese Satzung verstoßen, können von der erneuten Nutzung ausgeschlossen werden.

(3) Bei nicht ordnungsgemäßigem Nutzen von Schulräumen oder Verstoß gegen diese Satzung, ist die Gemeinde berechtigt, die sofortige Räumung von dem/der Nutzer/in zu verlangen.

(4) Kommt der Nutzer/die Nutzerin dieser Aufforderung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung der Schulräume auf Kosten des Nutzers/der Nutzerin durchführen zu lassen. Der Nutzer/Die Nutzerin bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Gebühren verpflichtet.

§ 4 Umfang der Nutzung

(1) Die Schulräume dürfen nur zu dem im Nutzungsvertrag angegeben Nutzungszweck benutzt werden.

(2) Die Nutzung von Schulräumen und dessen Einrichtung ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind.

(3) Getränke und Speisen sind vom Nutzer/Nutzerin selbst mitzubringen. Sämtliche vorhandenen Getränke und Speisen dürfen nicht genutzt werden.

(4) Die Veranstaltungen sollen nicht länger als bis 22:00 Uhr dauern und am Freitagnachmittag und am Wochenende nur dann stattfinden, wenn die Reinigung der Räume gewährleistet ist. Wenn Bau,- Reinigungs- oder sonstige große Hausarbeiten durchgeführt werden, kann die Überlassung von Schulräumen während dieser Zeit eingeschränkt oder untersagt werden.

(5) Der Nutzer/Die Nutzerin hat eine reduzierte Heizleistung am Freitagnachmittag und am Wochenende zu dulden. Ein Anspruch auf Erhöhung der Heizleistung besteht nicht. Im Einzelfall entscheidet die Verwaltung.

§ 5 Gebühren

(1) Für die Überlassung von Schulräumen für schulfremde Zwecke ist eine Gebühr zu entrichten. Über die Kosten der Nutzung wird ein Kostenbescheid erlassen, sofern es sich nicht um Veranstaltungen der Gemeinde selbst handelt.

(2) Die Schulen und Kindergärten der Gemeinde Krummhörn, sowie ortsansässige kulturelle Vereine, sind bei Nutzung von der Zahlung der Gebühr befreit. Im Einzelfall entscheidet die Verwaltung.

(3) Pro Veranstaltung und pro Tag liegt die Höhe der Gebühr pro Klassenraum bei 20,00 € und für die Mensa/Aula bei 200,00 €.

(4) Für Sonderleistungen kann die Gemeinde den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen.

(5) Gebührenschuldner ist der/die Antragssteller/in

(6) Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (Tische, Stühle, Geschirr, Gläser etc.) werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Zuschlages von 20 % der anfallenden Kosten erhoben (Beschaffungs-aufwand). Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Krummhörn. Die Gesamtkosten werden dem Nutzer/der Nutzerin in Rechnung gestellt.

(7) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 6 Widerruf und Einschränkungen der Genehmigung

(1) Aus wichtigen Gründen z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Genehmigung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Das Gleiche gilt bei Bekanntwerden von unwahrhaftigen Angaben im Antrag.

(2) Die Gemeinde hat das Recht, die Schulräume jederzeit aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

(3) Maßnahmen der Gemeinde nach Absatz 1 und 2 lösen keine Entschädigungspflicht aus. Die Gemeinde haftet auch nicht für eventuell bereits entstandene Kosten.

(4) Die Genehmigung bezieht sich ausschließlich auf den Antragssteller/Antragstellerin und den angegebenen Nutzungszweck. Eine Untervermietung an Dritte oder Änderung des Nutzungszweckes ist unzulässig.

§ 7 Pflichten des Nutzers/der Nutzerin

(1) Der Nutzer/Die Nutzerin ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu Sorgen und Beschädigungen oder Verluste, die durch die Veranstaltung entstehen, sofort und unaufgefordert der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Der Nutzer/Die Nutzerin hat sicherzustellen, dass unbeteiligte Personen, insbesondere die Anlieger im Bereich der Schulen, nicht unzumutbar belästigt werden. Die Nachtruhe der Anlieger darf nicht nachhaltig gestört werden.

(3) Bei Veranstaltungen mit Musikdarbietungen sind Fenster und Türen weitestgehend geschlossen zu halten bzw. die Lautstärke zu drosseln. Die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten.

(4) Die Fenster und Türen müssen nach der Veranstaltung geschlossen werden. Die Beleuchtung und elektronischen Geräte sind auszuschalten.

(5) Der Nutzer/Die Nutzerin verpflichtet sich, die Räume, Einrichtungsgegenstände, Geräte und Zuwegungen jeweils vor Beginn der Veranstaltung und nach Beendigung der Veranstaltung auf ordnungsgemäßen Zustand für den gewollten Zweck, selbst oder durch Beauftragte, zu prüfen. Er/Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Geräte nicht benutzt werden. Etwaige Mängel sind der Gemeinde Krummhörn umgehend zu melden. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Nutzer/Nutzerin keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die zur Verfügung gestellten Räume, Einrichtungsgegenstände, Geräte und Zuwegungen als vom Nutzer/Nutzerin selbst im einwandfreien Zustand übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht geltend gemacht werden.

(6) Der Nutzer/Die Nutzerin ist verpflichtet, den Weisungen der Gemeinde Krummhörn, des Schulleiters/der Schulleiterin oder des Hausmeisters/der Hausmeisterin Folge zu leisten.

(7) Die in § 8 genannten Ordnungsvorschriften sind zwingend einzuhalten.

(8) Sollte die Bereitstellung einer Brandsicherheitswache erforderlich sein, hat der Nutzer/die Nutzerin diese selbst zu beantragen und zu stellen.

(9) Die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen obliegt dem Nutzer/der Nutzerin.

(10) Der Nutzer/Die Nutzerin hat sich selbst über eventuell erforderliche Genehmigungen zu informieren und sich diese rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn einzuholen.

§ 8 Ordnungsvorschriften in den Schulräumen

(1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände innerhalb des Gebäudes, als auch die Außenanlagen, sind schonend und pfleglich zu behandeln.

(2) Beim Aufbau und Abbau der Tische und Stühle ist schonend zu verfahren. Insbesondere sind Beschädigungen des Fußbodens zu vermeiden.

(3) Die vorhandenen Stühle und Tische dürfen grundsätzlich nichts ins Freie gebracht werden.

(4) Gänge, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht mit Dekoration oder ähnlichem verhängt oder verstellt werden.

(5) In sämtlichen Räumlichkeiten ist das Rauchen und die Abgabe/Einnahme alkoholischer Getränke verboten. Letztgenanntes gilt auch für die Außenbereiche der Schulanlage.

(6) Das Übernachten in den Räumlichkeiten ist verboten.

(7) Der Nutzer/Die Nutzerin hat dazu beizutragen, dass durch sein Verhalten sowie das Verhalten seiner Gäste die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Schulen so gering wie möglich gehalten werden.

(8) Die Verwendung von offenem Feuer/Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen z.B. Mineralöl, Spiritus, Gas etc. ist im Gebäude und auf dem Gelände der Schulen nicht erlaubt.

(9) Die Verwendung von Saalfeuerwerk sowie Wunderkerzen ist nicht gestattet.

§ 9 Reinigung

(1) Der Nutzer/Die Nutzerin übernimmt die Endreinigung direkt nach Ablauf der Veranstaltung. Eine abschließende Abnahme erfolgt durch den Hausmeister/der Hausmeisterin. Der Hausmeister/Die Hausmeisterin teilt der Gemeinde mit, wenn die Reinigung unzureichend ist.

(2) Bei unzureichender Reinigung wird auf Kosten des Nutzers/der Nutzerin eine Nachreinigung durchgeführt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

(3) Nach Nutzung der Räume ist das Mobiliar und alle benutzten Gegenstände wieder geordnet aufzustellen und zu säubern.

(4) Alle zur Verfügung gestellten Räume einschließlich der Flure und der Toiletten sind feucht zu reinigen. Die Toiletten- und Handwaschbecken sind ab- bzw. auszuwischen. Die benutzten Tische und sonstigen Abstellflächen sind ebenfalls feucht zu reinigen.

(5) Die Außenanlagen sind von Unrat zu reinigen.

(6) Die Reinigungsmittel sind von Unrat zu reinigen.

(7) Der Nutzer/Die Nutzerin hat für die sachgerechte Entsorgung des Dekorationsmaterials und des anfallenden Abfalls selbst zu sorgen. Die Abfallbehälter der Gemeinde stehen hierfür nicht zur Verfügung.

(8) Sämtliche mitgebrachten Geräte und Gegenstände sind unmittelbar nach der Veranstaltung vom Nutzer/von der Nutzerin aus dem Schulgebäude zu entfernen.

§ 10 Haftung

(1) Die Nutzung der Räume geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Überlassung der Schulräume, am Gebäude oder im Außenbereich der Schulen entstehen, haftet der Nutzer/die Nutzerin. Folglich ist die Gemeinde Krummhörn von jeglichen Schadensersatzansprüchen befreit.

(3) Für mitgeführte oder eingelagerte Gegenstände haftet die Gemeinde nicht.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Mit der Inanspruchnahme eines Schulgebäudes erkennen die Nutzer/innen die Festsetzungen dieser Satzung über die Nutzung der gemeindeeigener Schulen der Gemeinde Krummhörn für schulfremde Zwecke und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (2) Jede Person unterwirft sich mit dem Betreten des Schulgebäudes dieser Satzung.
- (3) Von diesen allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung über Nutzung gemeindeeigener Schulen der Gemeinde Krummhörn für schulfremde Zwecke kann durch besondere, schriftlich niedergelegte Einigung abgewichen werden.
- (4) Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
- (5) Bei möglichen Gefahren für Personen oder Sachen ist es der Gemeinde bzw. dessen Bediensteten erlaubt einzuschreiten, um Schäden zu vermeiden.
- (6) Entscheidungen im Rahmen dieser Satzung über die Nutzung der gemeindeeigener Schulen der Gemeinde Krummhörn für schulfremde Zwecke gehören zu den Aufgaben der laufenden Verwaltung der Gemeinde Krummhörn.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Nutzung der gemeindeeigener Schulen der Gemeinde Krummhörn für schulfremde Zwecke tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Krummhörn, den 12.12.2022

Gemeinde Krummhörn
Die Bürgermeisterin

- Looden -